

Stadt Bietigheim-Bissingen

Richtlinien für die Förderung der gesang- und musiktreibenden Vereine

vom
17.10.1978

geändert am - in Kraft seit:

22.03.1983 - 01.01.1983

19.11.1985 - 01.01.1986

07.11.1988 - 01.01.1989

Herbst 1990 - 01.01.1991

24.03.1992 - 01.01.1992

20.07.1999 - 01.01.2000

20.07.1999 - 01.01.2001

21.10.2008 - 01.01.2009

10.05.2016 - 01.01.2016

04.10.2022 – 01.01.2023

Zur Förderung der eingetragenen und gemeinnützigen gesang- und musiktreibenden Vereine werden folgende Beiträge gewährt:

A GRUNDFÖRDERUNG

Jeder Verein erhält auf Antrag einen jährlichen Grundförderungsbeitrag der Stadt. Dieser beträgt:

1. für jedes Mitglied unter 18 Jahren **€ 32,--**
2. für jedes aktive Mitglied **€ 12,--**

Als Bemessungsgrundlage dient eine alljährliche Meldung der Vereine, *bis spätestens 01. November*, über die Zahl ihrer Mitglieder an das Kultur- und Sportamt.

3. Darüber hinaus erhält jeder Verein, unabhängig von der Vereinsgröße, einen Pauschalbetrag in Höhe von **€ 100,--**.
4. Einmal im Jahr wird ein Veranstaltungsraum der Stadt kostenfrei überlassen.

Auf Antrag können Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel außerdem erhalten:

B KONZERTBEITRÄGE

für die Durchführung von jährlich einem herausragenden Konzert (Stuhlkonzert), an dem sich der Verein selbst beteiligt, neben der unentgeltlichen Überlassung der städtischen Veranstaltungsräume, einen Beitrag in Höhe von **max. € 3.300,-- auf Kostennachweis**.

C SONDERBEITRÄGE

für die Beschaffung von vereinseigenen Instrumenten und Notenmaterial auf Antrag einen einmaligen Beitrag in Höhe von 50 % des Anschaffungspreises, höchstens jedoch pro Jahr **€ 900,--** für jedes Orchester oder jeden Chor mit mindestens 20 Mitwirkenden.

D FAHRTKOSTENZUSCHÜSSE

für die Teilnahme an Kritik- und Wertungssingen und an Wertungsspielen außerhalb des Landkreises Ludwigsburg und der Stadt Stuttgart, jedoch in Deutschland, einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 100 % der Fahrtkosten der 2. Klasse der Deutschen Bahn (Gruppentarif).

E ZUSCHÜSSE FÜR CHOR- UND ORCHESTERLEITER

für jeden Chor- bzw. Orchesterleiter, der eine Gruppe von mindestens 20 Mitwirkenden ganzjährig betreut, einen Zuschuss in Höhe von **€ 400,--** pro Jahr.